

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 313/07 B

L 15 U 114/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 111/04 (SG Köln)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Rheinland,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2007
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 30. Oktober 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 18. Oktober 2007 gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie in deren Rahmen die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Dem Antragsschreiben des Klägers war eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigelegt. Mit einem weiteren Schreiben vom 26. November 2007, eingegangen am 28. November 2007, hat der Kläger sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78b der Zivilprozessordnung <ZPO> (sog Notanwalt) beantragt.
- 2 Dem Kläger ist kein Rechtsanwalt zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beizuordnen. Das Gesetz sieht dafür zwei Möglichkeiten vor:
- 3
 1. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 ZPO kann ein Rechtsanwalt vom Gericht beigeordnet werden, wenn dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt ist. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist jedoch abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG ausdrücklich hingewiesen worden. Eine von ihm unterzeichnete Erklärung ist jedoch nicht innerhalb der am 9. November 2007 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), sondern erst am 4. Dezember 2007 dem BSG vorgelegt worden. Der Kläger hatte seit Zustellung des angefochtenen Urteils am 9. Oktober 2007 von den formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Kenntnis und hätte sich entsprechend frühzeitig einen Erklärungsvordruck beschaffen und rechtzeitig einreichen können.
- 4
 2. Ferner kann nach §§ 202 SGG iVm 78b Abs 1 ZPO vom Gericht ein Notanwalt bestellt werden, wenn der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Sache weder mutwillig noch aussichtslos ist. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts muss innerhalb der Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) gestellt werden, weil auch die durch einen Rechtsanwalt erhobene Beschwerde innerhalb dieser Frist einzulegen und andernfalls aussichtslos ist (zur entspr Rechtslage im finanzgerichtlichen Verfahren s BFH, Beschlüsse vom 3. Dezember 1999 - IX B 97/99 - BFH/NV 2000, 479 und vom 7. Juli 1992 - VI B 124/91 - BFH/NV 1993,118; zuletzt Beschluss vom 24. Januar 2003 - IX B 170/02 - juris). Das Schreiben des Klägers vom 26. November 2007, mit dem er Fristverlängerung und/oder



Befreiung vom Anwaltszwang beantragt hat, und das bei wohlwollender Betrachtung als Antrag nach § 78b ZPO gewertet werden kann und Anlass für das Hinweisschreiben vom 29. November 2007 war, ist indes schon weit nach Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingegangen. Dass die Beschwerdefrist bereits am 9. November 2007 abgelaufen war, war erst mit Eingang der berufungsgerichtlichen Akten beim BSG am 24. Dezember 2007 feststellbar.

- 5 Zudem hat der Kläger auch nicht dargetan, dass er trotz intensiver Bemühungen innerhalb der am 9. November 2007 abgelaufenen Beschwerdefrist einen zur Vertretung vor dem BSG bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden hat. Der Kläger hätte darlegen müssen, dass er innerhalb der Beschwerdefrist mehrere Rechtsanwälte aufgesucht hat, die alle eine Vertretung vor dem BSG abgelehnt haben (Putzo in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl 2007, § 78b RdNr 2 mwN; Hartmann in Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung, 65. Aufl 2007, § 78b RdNr 4). Das ist indes nicht geschehen. Die vom Kläger mit Schreiben vom 27. Dezember 2007 vorgelegten Unterlagen über seine erfolglose Suche nach einem zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt belegen, dass diese Bemühungen erst nach Ablauf der Beschwerdefrist stattgefunden haben.
- 6 Im Übrigen erscheint die Rechtsverfolgung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde auch aus anderen Gründen als dem der Fristversäumnis aussichtslos. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs 2 SGG), die in schlüssiger Form geltend gemacht werden könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Die von dem Kläger ebenfalls eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Eine natürliche Person kann, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

